

REGIERUNGSPRÄSIDIUM T Ü B I N G E N

**Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über die Durchführung der Meisterprüfung für den Beruf
Hauswirtschafter / Hauswirtschafterin**

Vom 1. August 2022 - Az.: 6052

Das Regierungspräsidium Tübingen erlässt nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) und auf der Grundlage der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (Anforderungs-VO) vom 28. Juli 2005 (BGBl. I S. 2278) nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses gemäß § 79 Abs. 4 BBiG die folgende Prüfungsordnung:

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung von Prüfungsausschüssen

Für die Abnahme der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft errichtet das Regierungspräsidium Tübingen einen oder mehrere Prüfungsausschüsse und bildet gegebenenfalls Prüferdelegationen.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss oder eine Prüferdelegation besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss oder einer Prüferdelegation müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder werden vom Regierungspräsidium Tübingen auf höchstens fünf Jahre berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen, die Lehrkräfte im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft das Regierungspräsidium Tübingen insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Die Tätigkeit in einem Prüfungsausschuss und einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung gezahlt. Das Regierungspräsidium Tübingen setzt die Höhe mit Genehmigung der obersten Landesbehörde fest.

(5) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation nicht berufen werden kann.

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger einer zu prüfenden Person ist. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegattinnen und Ehegatten,
3. Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegattinnen und Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegattinnen und Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Partnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummer 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Regierungspräsidium Tübingen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das Regierungspräsidium Tübingen, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies dem Regierungspräsidium Tübingen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann das Regierungspräsidium Tübingen die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss oder einer anderen Prüferdelegation übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Das Regierungspräsidium Tübingen regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom vorsitzenden und vom protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen, bei der Prüferdelegation von allen Mitgliedern.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Regierungspräsidiums Tübingen.

II. ABSCHNITT

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermin

- (1) Meisterprüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den Trägern der beruflichen Fortbildungsmaßnahmen abgestimmt werden.
- (2) Das Regierungspräsidium Tübingen gibt die Prüfungstermine und die Anmeldefristen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, werden einheitliche Prüfungstage angesetzt.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
 2. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist.
- (2) Als Berufspraxis im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden hauptberufliche Tätigkeiten in der Hauswirtschaft mit wesentlichen Bezügen zu den in der Anforderungs-VO beschriebenen Aufgaben anerkannt. Die Führung eines eigenen Privathaushalts stellt im Regelfall keine Berufspraxis im o. g. Sinne dar.
- (3) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

§ 9

Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich beim Regierungspräsidium Tübingen unter Beachtung der Anmeldefrist einzureichen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Lebenslauf (tabellarisch),
- b) gegebenenfalls Nachweis einer Abschlussprüfung in einem hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf,
- c) Nachweis der praktischen Tätigkeit in der Hauswirtschaft, gegebenenfalls Nachweis über den Besuch einschlägiger Fachschulen und Lehrgänge,
- d) bei einer Wiederholung der Prüfung eine schriftliche Erklärung darüber, wann und wo an Meisterprüfungen in der Hauswirtschaft ohne Erfolg teilgenommen wurde,
- e) gegebenenfalls Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen; Nachweise über anrechenbare Prüfungsleistungen sind beizufügen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet das Regierungspräsidium Tübingen. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der zu prüfenden Person rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der zu prüfenden Person schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können vom Regierungspräsidium Tübingen bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurden.

§ 11

Prüfungsgebühr

Prüfungsgebühren werden nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften erhoben.

III. ABSCHNITT

Durchführung der Prüfung

§ 12

Gliederung der Prüfung, Prüfungssprache

(1) Die Meisterprüfung umfasst die Teile

1. Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen,
2. Betriebs- und Unternehmensführung,
3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung.

(2) Die Meisterprüfung ist gemäß den Vorgaben der Anforderungs-VO durchzuführen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 13

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt worden sind.

§ 14

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 9 Abs. 1) nachzuweisen.

§ 15

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter/innen der zuständigen obersten Landesbehörde, des Regierungspräsidiums Tübingen, die Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder eine Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen andere Personen als Gäste zulassen, sofern keine der zu prüfenden Personen dem widerspricht.

§ 16

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Das Regierungspräsidium Tübingen regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbracht werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von den zu prüfenden Personen ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz, der Prüferdelegation oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheiden der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Zu prüfende Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Je nach Schwere der Täuschungshandlung können einzelne Prüfungsleistungen mit ungenügend bewertet oder die Prüfung insgesamt als nicht bestanden erklärt werden. Dies gilt auch für innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung festgestellte Täuschungshandlungen.

(4) Behindert eine zu prüfende Person durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss zu treffen. Gleiches gilt für die Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe für die erste Prüfungsleistung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt die zu prüfende Person nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 23 Abs. 2 entsprechend. Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(3) Nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil oder tritt die zu prüfende Person nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung mit ungenügend bewertet.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet das Regierungspräsidium Tübingen.

IV. ABSCHNITT

**Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

§ 20

Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Anforderungs-VO sind wie folgt mit Noten zu bewerten:

1,0	sehr gut	Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	3,5	ausreichend	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht
1,1			3,6		
1,2			3,7		
1,3			3,8		
1,4			3,9		
1,5	gut	Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	4,0		
1,6			4,1		
1,7			4,2		
1,8			4,3		
1,9			4,4		
2,0			mangelhaft	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	4,5
2,1					4,6
2,2	4,7				
2,3	4,8				
2,4	4,9				
2,5	befriedigend	Eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht	5,0	ungenügend	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse fehlen
2,6			5,1		
2,7			5,2		
2,8			5,3		
2,9			5,4		
3,0			5,5		
3,1			5,6		
3,2			5,7		
3,3	5,8				
3,4	5,9				
			6,0		

(2) Die Noten werden nur mit einer Dezimale angegeben. Eine Rundung findet nicht statt.

(3) Die schriftliche Prüfung in den drei Teilen »Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen«, »Betriebs- und Unternehmensführung« und »Berufsausbildung und Mitarbeiterführung« ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn eine mit »mangelhaft« bewertete schriftliche Prüfungsleistung vorliegt und diese für das Bestehen der Prüfung von Bedeutung ist. In diesem Fall wird die Note für die schriftliche Prüfung unter Einbeziehung der mündlichen Prüfungsleistung festgelegt. Bei einer mit »ungenügend« bewerteten Leistung besteht diese Möglichkeit nicht.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person in jedem Prüfungsteil mindestens die Note »ausreichend« erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen in den Prüfungen gemäß § 8 Abs. 1 der Anforderungs-VO mit »ungenügend« oder mehr als eine dieser Leistungen mit »mangelhaft« benotet worden ist.

§ 21

Bewertungsverfahren, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist, außer Betracht.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Die Note wird durch das arithmetische Mittel gebildet.

(4) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.

(5) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen ist.

(6) Das Bestehen der Prüfung soll der zu prüfenden Person unverzüglich nach Abschluss der Prüfung mitgeteilt werden. Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person vom Regierungspräsidium Tübingen einen schriftlichen Bescheid.

§ 22

Prüfungszeugnis und Meisterbrief

(1) Das Regierungspräsidium Tübingen stellt der zu prüfenden Person ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung aus. Es muss enthalten:

1. die Personalien der zu prüfenden Person,
2. den anerkannten Abschluss Meisterin/Meister der Hauswirtschaft,
3. die Gesamtnote in Worten und die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den einzelnen Teilen und die Einzelleistungen,
4. der Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschrift der / des Beauftragten des Regierungspräsidiums Tübingen mit Siegel.

(2) Dem Zeugnis ist auf Antrag eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

(3) Nach bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person vom Regierungspräsidium Tübingen den Meisterbrief. Der Meisterbrief enthält:

1. die Bezeichnung »Meisterin/Meister der Hauswirtschaft«,
2. die Personalien der zu prüfenden Person,
3. das Datum des Bestehens der Prüfung,
4. die Unterschrift der / des Beauftragten des Regierungspräsidiums Tübingen mit Siegel.

§ 23

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zwei Mal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist die zu prüfende Person auf Antrag von den Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen gemäß § 8 Abs. 1 der Anforderungs-VO und von Prüfungsteilen zu befreien, wenn ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note »ausreichend« bewertet worden sind und sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Für die Anmeldung und Zulassung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 7 bis 11 Anwendung.

V. ABSCHNITT
Schlussbestimmungen

§ 24

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der zu prüfenden Person nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind mindestens ein Jahr, die Niederschriften sind mindestens fünfzehn Jahre nach Abschluss der Prüfung beim Regierungspräsidium Tübingen aufzubewahren.

§ 25

Genehmigung und Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung wurde vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg am 20. Mai 2022 genehmigt und tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Tübingen für die Durchführung der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich städtische Hauswirtschaft) vom 15. Juli 2015 (GABI. 587), aufgehoben.